Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 13	Jahrgang 2010	29. April 2010
------------	---------------	----------------

Inhaltsverzeichnis

- Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung
- 2. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld-;
 - hier: 1) Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.08.2009
 - 2) Erneute öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung		
Stadt Emmerich am Rhein		
Anschrift		
Bürgerbüro		
Steinstraße 34		
Sprechstunden		
Mo., Di., Mi.	8.00 – 17.00 Uhr	
Do.	8.00 – 18.00 Uhr	
Fr.	8.00 - 13.00 Uhr	
Sa.	10.00 - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mit zubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Emmerich am Rhein, den 22.04.2010

Johannes Diks Bürgermeister

2. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld-;

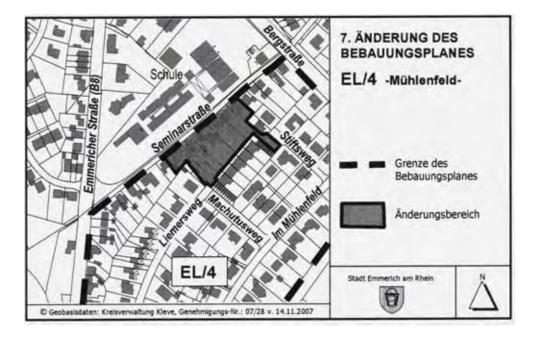
hier:

- 1) Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.08.2009
- 2) Erneute öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

<u>zu 1)</u>

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.04.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld- vom 18.08.2009 dahin gehend zu erweitern, dass neben dem bisherigen Verfahrensbereich auf den Grundstücken Seminarstraße 12 bis 16 sowie dem Verbindungsweg zwischen Seminarstraße und Liemersweg / Machutusweg auch die Grundstücke Seminarstr. 18-26, der Fuß- und Radweg vor den Häusern Liemersweg 16 bis 24 und ferner eine Teilfläche des Wendeplatzes des Stiftsweges in das Änderungsverfahren einbezogen werden.

Danach umfasst der in der nachstehenden Skizze dargestellte Gesamtbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EL/4 folgende Grundstücke: Gemarkung Elten, Flur 22, Flurstücke 16, 20 bis 26, 190, 203 tlw., 204 tlw., 205, 207 tlw. und 208 tlw.:



Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld- dient der städtebaulichen Nachverdichtung unter Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen. Hierbei soll eine Bebauung auf den Hinterlandflächen der Grundstücke Seminarstraße 16 bis 24 ermöglicht werden. Im Rahmen der Planänderung soll ferner eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die im Änderungsbereich bestehende Bebauungs- und Nutzungssituation erfolgen.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der erweiterte Entwurf zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.05.2010 bis 07.06.2010 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung mündlich zur Niederschrift oder in schriftlicher Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld-unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 28.04.2010

Der Bürgermeister

Johannes Diks